

§ 31 TiefbauBAusbV — Prüfungsbereich „Durchführen von Tiefbaumaßnahmen“

Tiefbauberufesausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Durchführen von Tiefbaumaßnahmen“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die eigene Arbeitsvorbereitung zu beschreiben,
2. Messverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
3. Prüfverfahren zu unterscheiden und auszuwählen,
4. Aufmaße für Tiefbauarbeiten anhand von Skizzen zu erstellen,
5. Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung zu unterscheiden,
6. Verfahren zum Einbauen und Verdichten von Böden zu unterscheiden,
7. Verfahren zur Herstellung von Baugruben und Gräben zu unterscheiden und auszuwählen sowie
8. Konstruktionen im Tiefbau zu unterscheiden.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

Zitiervorschlag: § 31 TiefbauBAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TiefbauBAusbV/31>